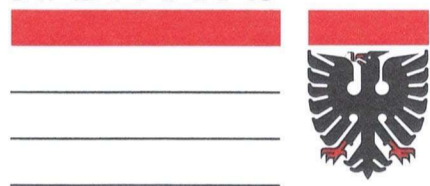


STADT AARAU



Botschaft zur Urnenabstimmung
vom 3. März 2013

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNER- GEMEINDE AARAU

Beschluss des Einwohnerrates
vom 12. November 2012



Das Wesentliche in Kürze

Die heutige Aarauer Gemeindeordnung (GO) datiert aus dem Jahr 1980. Es besteht Handlungsbedarf, die «Verfassung» der Stadt Aarau zu aktualisieren. Die Hauptpunkte der Teilrevision sind die definitive Einführung der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA) sowie die Anpassung der Finanzkompetenzen insbesondere an die Teuerung. Sodann trägt der neue Text der Gemeindeordnung dem Anliegen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann Rechnung und enthält verschiedene weitere, kleinere Änderungen (vgl. hinten «Weitere erwähnenswerte Revisionspunkte»).

Definitive Einführung von WOSA. Um was geht es dabei?

WOSA ist ein neues, in einer zehnjährigen Versuchsphase aber bereits positiv eingeführtes Verwaltungsführungs- und Organisationsmodell für die Steuerung und Führung der Stadtverwaltung Aarau. Der Stadt Aarau stehen – wie anderen Gemeinwesen – nur beschränkte finanzielle Mittel und beschränkte Zeit zur Verfügung. Mit diesen Ressourcen gilt es deshalb haushälterisch und im Sinne des bestmöglichen Nutzens oder anders gesagt wirkungsorientiert umzugehen.

Während in der traditionellen Verwaltungsführung die Steuerung der Stadtverwaltung hauptsächlich über die verfügbaren Mittel erfolgt ist (das Budget mit den detaillierten Budgetpositionen), setzt WOSA einen anderen Schwerpunkt. Bei WOSA sind neben den zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Ziele und Leistungen im Zentrum der Betrachtung. Es interessiert also nicht nur, wie viel Geld eine Dienststelle in den einzelnen Konten zur Verfügung hat, sondern ebenso, welche Leistungen sie mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen erbringt und welche Ziele damit erreicht werden. Die dauerhafte und flächendeckende Einführung von WOSA bedingt eine Revision der Gemeindeordnung und somit eine obligatorische Urnenabstimmung. Damit wird der demokratischen Bedeutung dieser Gemeindereform Rechnung getragen.

Anpassung der Finanzkompetenzen

Je nach Art und Höhe einer finanziellen Ausgabe sind unterschiedliche Organe der Gemeinde für den Beschluss zuständig. Dabei wird unterschieden zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben. Wiederkehrende Ausgaben sind zeitlich nicht beschränkt und kommen jährlich wieder. Die Gemeindeordnung räumt zudem dem Stadtrat einen finanziellen Handlungsspielraum für gewisse Liegenschaftsgeschäfte ein.

Die Limiten des Einwohnerrates für einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche seit der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahr 1980 unverändert gelten, werden auf **6'000'000 Franken** bzw. **300'000 Franken** angehoben. Diese Verdoppelung entspricht aufgerundet der Teuerung der letzten 32 Jahre.

Seit 42 Jahren hat der Stadtrat die unveränderte Kompetenz, Verträge über den Erwerb und die Veräusserung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht, endgültig abzuschliessen, wenn das Geschäft weder das **Verwaltungsvermögen¹** betrifft noch den Betrag von **2'000'000 Franken** im Einzelfall übersteigt. Diese Kompetenz wird in Bezug auf den Kauf von Liegenschaften auf **5'000'000 Franken** angehoben, da sich die Konsumentenpreise aufgrund der Teuerung in dieser Zeit ebenfalls nahezu verdreifacht haben. Hingegen soll die Kompetenz für den Verkauf von Liegenschaften beim heutigen Betrag von **2'000'000 Franken** belassen werden, weil der Einwohnerrat bei Verkaufsgeschäften im heutigen Umfang weiter mitbestimmen will.

¹ Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen dienen den Behörden oder einem beschränkten Kreis von privaten Benutzern unmittelbar durch ihren Gebrauchswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (z. B. Schulhaus, Rathaus).

Einleitung

Nach § 17 des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) bestimmen die Gemeinden ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die **Gemeindeordnung**. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. In § 18 Abs. 1 Gemeindegesezt sind diejenigen Bereiche aufgeführt, die in der Gemeindeordnung zwingend geregelt werden müssen (so z. B. die von der Gemeinde festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern, die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen oder die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken). In § 18 Abs. 2 Gemeindegesezt sind Bereiche aufgeführt, die in der Gemeindeordnung zu regeln sind, wenn sich eine Gemeinde für sie entscheidet (so z. B. die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder, die Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen oder die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum). Nach § 71b Abs. 2 Gemeindegesezt muss die definitive Einführung von WOSA in der Gemeindeordnung festgelegt werden.

Die heutige Gemeindeordnung der Stadt Aarau datiert vom 3. März 1980. Verschiedentlich sind einzelne Bestimmungen revidiert worden. Eine grössere Revision hat die Gemeindeordnung mit der Aufnahme der §§ 10a–10d über die Energie- und Klimapolitik im Frühjahr 2012 erfahren. Gleichwohl aber enthält sie nicht wenige Bestimmungen, die nach über 30 Jahren eine Anpassung an heutige Gegebenheiten erfordern. Das soll mit der vorliegenden Revision ebenfalls vorgenommen werden. Der vollständige Text der revidierten Gemeindeordnung liegt dieser Botschaft bei.

Die Vorlage im Detail

Definitive Einführung von WOSA

WOSA basiert auf den Reformansätzen des New Public Management (NPM), das in der Schweiz unter dem Titel «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» (WOV) bekannt geworden ist. Die gesetzliche Grundlage für die Einführung von WOSA in der Stadt Aarau sind die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesezt (§§ 71b–71d).

Hauptsächliche Eckpunkte des WOSA-Modells sind:

1. Es weist wesentliche Merkmale von NPM wie Globalkredite, Leistungsaufträge, Finanz- und Leistungscontrolling, Unterscheidung von strategischen und operativen Ebenen bzw. Geschäften, Wirkungs-, Kunden- und Bürgerorientierung auf.
2. Die Finanzbuchhaltung ist auf Zuständigkeitsbereiche ausgerichtet und dient als Basis der Globalbudgets. Die Kostenrechnung wird geführt, geht aber nur dort in die Tiefe, wo ein entsprechender Bedarf danach besteht.
3. Es sind politische Interventionen seitens des Einwohnerrates möglich.

Einerseits ist es notwendig, dass wirkungsorientiert geführte Bereiche (sog. **Produktegruppen**) über klare Zielsetzungen und Leistungsaufträge verfügen. Andererseits müssen die Bereiche wissen, wie viel ihre Leistungen überhaupt in der Erstellung kosten. Nur so können sie ihre Leistungen und somit ihren Finanzbedarf planen. Dafür werden eine Kostenrechnung und eine detaillierte Leistungserfassung geführt.

Mit dem **Leistungsauftrag** legt der Einwohnerrat die Ziele und die Steuerungsvorgaben quantitativ und qualitativ pro Produktegruppe (z. B. Stadtbüro, Regionales Zivilstandsamt, Stadtbibliothek, Stadtpolizei, Baubewilligungswesen usw.) fest. Es können Leistungen oder Wirkungen als Ziele formuliert werden, welche gemessen und mit den Vorgaben verglichen werden können. Im städtischen Voranschlag 2013 sind 33 Produktegruppen enthalten.

Ein **Globalkredit** enthält alle finanziellen Aufwendungen und Erträge, die zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Vorgaben pro Produktegruppe nötig sind, wobei der Nettoaufwand, d. h. die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag, als Globalkredit beschlossen wird.

Der **Globalauftrag** ist die Einheit von Leistungsauftrag und Globalkredit und stellt den Auftrag des Einwohnerrates an den Stadtrat dar. Mit dieser – zwingenden – Einheit ist klar: Wird ein Ziel nach unten oder nach oben angepasst, zieht das meistens finanzielle Konsequenzen mit sich. Werden die finanziellen Mittel gekürzt, ist die Zielerreichung in Frage gestellt.

Das WOSA-Modell bringt Vorteile sowohl auf der operativen als auch auf der strategischen Ebene:

- Der oder die Verantwortliche einer Produktegruppe verfügt über einen klaren, zu erfüllenden Auftrag und über die dafür notwendigen Mittel. Er oder sie kann die Mittel flexibel für die Zielerreichung einsetzen und hat so auch bei ungeplanten Ereignissen mehr Spielraum aber auch mehr Eigenverantwortung.
- Der Einwohnerrat muss nicht mehr über einzelne Positionen im Budget einer Produktegruppe beraten, sondern kann sich auf die Ziele und das zu sprechende Budget als Einheit konzentrieren.

WOSA befindet sich seit rund zehn Jahren in einer Versuchsphase. Nachdem seit 2009 die Stadtverwaltung flächendeckend nach dem WOSA-Modell geführt wird und die gemachten Erfahrungen positiv sind, sollen die Versuchsphase nun abgeschlossen und das WOSA-Modell ins ordentliche Recht überführt werden. Die Gemeindeordnung hält dabei im neuen § 1a fest, dass die Stadt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfüllt.

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung beschränkt sich in Bezug auf WOSA auf das Nötigste (vgl. die §§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1^{bis}, 32 Abs. 2 lit. o GO-Entwurf). Ausführlich wird WOSA in den städtischen Vollzugsreglementen, nämlich im einwohnerrätlichen WOSA-Reglement und in der stadträtlichen WOSA-Geschäftsordnung geregelt. Diese Erlasse sind nach dem positiven Ausgang der Urnenabstimmung anzupassen.

Anpassung der Finanzkompetenzen

Aktuelle Finanzkompetenzen gemäss heute gültiger Gemeindeordnung:

	Stadtrat	Einwohnerrat mit fakultatивem Referendum	Obligatorische Urnenabstimmung
Einmalige Ausgaben	-	bis Fr. 3'000'000.–	über Fr. 3'000'000.–
Wiederkehrende Ausgaben	-	bis Fr. 150'000.–	über Fr. 150'000.–
Kauf von Liegenschaften	bis Fr. 2'000'000.–	bis Fr. 3'000'000.–	über Fr. 3'000'000.–
Verkauf von Liegenschaften	bis Fr. 2'000'000.–	über Fr. 2'000'000.–	-

- a) Die Kompetenzlimate des Einwohnerrates für **einmalige** Ausgaben soll auf 6'000'000 Franken (bisher 3'000'000 Franken), für jährlich **wiederkehrende** Ausgaben auf 300'000 Franken (bisher 150'000 Franken) angehoben werden (vgl. § 4 lit. g GO-Entwurf). Nach Ansicht des Einwohnerrates soll der Stadtrat neu bis zum Betrag von 5'000'000 Franken (bisher 2'000'000 Franken) zum Abschluss von Rechtsgeschäften über den Kauf von Grundstücken endgültig zuständig sein (§ 32 Abs. 2 lit. k GO-Entwurf). Der vom Stadtrat diesbezüglich beantragten Limate von 6'000'000 Franken hat sich der Einwohnerrat nicht anschliessen können. Und in Bezug auf den Verkauf von Liegenschaften hat der Einwohnerrat entgegen dem Antrag des Stadtrates an der heutigen Regelung festgehalten, wonach der Stadtrat Liegenschaften des Finanzvermögens bis zum Betrag von 2'000'000 Franken verkaufen kann.

Neue, vom Einwohnerrat beschlossene Finanzkompetenzen:

	Stadtrat	Einwohnerrat mit fakultatивem Referendum	Obligatorische Urnenabstimmung
Einmalige Ausgaben	-	bis Fr. 6'000'000.–	über Fr. 6'000'000.–
Wiederkehrende Ausgaben	-	bis Fr. 300'000.–	über Fr. 300'000.–
Kauf von Liegenschaften	bis Fr. 5'000'000.–	über Fr. 5'000'000.–	über Fr. 6'000'000.–
Verkauf von Liegenschaften	bis Fr. 2'000'000.–	über Fr. 2'000'000.–	-

- b) Die vorgeschlagene Erhöhung der Ausgabenkompetenzen rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung im Jahre 1970 bzw. der Totalrevision derselben im Jahre 1980 ist die Teuerung um 188 % bzw. um 79 % angestiegen. Basierend auf den Veränderungen des Index der Konsumentenpreise ist in der letzten Kolonne der nachfolgenden Tabelle dargestellt, welche Limiten heute den im Jahr 1970 (Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften) bzw. im Jahr 1980 (einmalige/wiederkehrende Ausgaben) verabschiedeten Kompetenzlimiten entsprechen würden.

Einfluss der Teuerung auf die Ausgabenlimiten:

	Stand Ende 1970	Stand Ende 1980	Stand August 2012
Stand Index Konsumentenpreise (Basis September 1966 = 100)	116,3 Punkte	187,0 Punkte	335.0 Punkte
Limiten für			
Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften	Fr. 2'000'000		Fr. 5'760'963
Einmalige Ausgaben		Fr. 3'000'000	Fr. 5'374'331
Jährlich wiederkehrende Ausgaben		Fr. 150'000	Fr. 268'717

Die Tatsache, dass die Ausgabenlimiten in den letzten rund vierzig bzw. dreissig Jahren nie der Teuerung angepasst worden sind, hat zu einer massiven Verschiebung der Ausgabenkompetenzen vom Einwohnerrat zur Gesamtheit der Stimmberechtigten (einmalige/wiederkehrende Ausgaben) bzw. vom Stadtrat zum Einwohnerrat (Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften) geführt.

Als Folge davon werden die Projekte, über welche das Volk an der Urne zu befinden hat, wertmässig immer kleiner und die Anzahl Vorlagen nimmt sukzessive zu. Die Anpassung der Ausgabenlimiten des Einwohnerrates insbesondere an die Teuerung stärkt dessen Position und führt als Nebeneffekt zur Einsparung von Abstimmungskosten. Pro wegfallende Abstimmung können Kosten von rund 9'000 Franken (Gestaltung und Druck Abstimmungszeitung sowie Stimmzettel) eingespart werden. Daneben fällt auch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand weg.

In Bezug auf Liegenschaftsgeschäfte ist festzuhalten, dass der Stadtrat, wenn sich der Stadt Aarau eine attraktive Gelegenheit zum Er-

werb eines Grundstückes eröffnet, im Vergleich zum Einwohnerrat kurzfristiger handeln kann. Zudem bietet er dem privaten Vertragspartner Gewähr für Verschwiegenheit im Vorfeld der Abwicklung eines Landgeschäfts. Im Interesse einer erfolgreichen kommunalen Bodenpolitik ist die markante Kompetenzverschiebung aufgrund der Teuerung wenigstens bei den Liegenschaftskäufen zu korrigieren.

- c) Die Ausgabenlimiten sind nicht nur rechnerisch an die Teuerung anzupassen. Das zusätzliche Anheben bzw. Aufrunden der Kompetenzsummen lässt sich mit nachfolgenden Kennzahlen rechtfertigen:

Die Steuereinnahmen sind in den letzten 30 Jahren (1980–2010) um mindestens 148 % angestiegen und das Volumen der Laufenden Rechnung der Stadt Aarau hat um 188 % von 47'600'000 Franken im Jahre 1980 auf 137'300'000 Franken im Jahre 2010 zugenommen. Im Vergleich dazu hat sich die Teuerung in derselben Zeitspanne um 79 % erhöht.

Sodann ist die Einwohnerzahl aufgrund der Fusion mit Rohr um rund einen Fünftel angewachsen. In der Stadt Aarau haben sich die Einwohnerzahlen in den letzten vierzig bzw. dreissig Jahren wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Einwohnerzahlen (per 31.12.):

	1970	1980	2009	2010
Einwohner/-innen Aarau	16'881	15'536	16'158	19'652
Einwohner/-innen Rohr			3'313	
Total	16'881	15'536	19'471	19'652

Vergleiche mit Ortschaften wie Baden oder Olten etc., deren Bedeutung oder Einwohnerzahl ähnlich ist, zeigen trotz grosser Regelungsvielfalt auf, dass sich die vorgeschlagenen neuen Ausgabenlimiten durchaus in einem üblichen Rahmen bewegen. Nachfolgend zusammengestellt sind die Ausgabenlimiten der Gemeindeexekutive für den Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie des jeweiligen Gemeindeparlaments für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben. Abweichungen von der Aarauser Ordnung sind dabei ausdrücklich vermerkt.

Dass der Einwohnerrat – entgegen dem stadträtlichen Antrag – die Kompetenzlimite bei der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens nicht anheben, sondern bei 2'000'000 Franken belassen will, ist darauf zurückzuführen, dass der Einwohnerrat befürchtet, der Stadtrat könnte Liegenschaften verkaufen, ohne dass sich das Parlament dazu äussern konnte.

Ausgabenlimiten von fünf Gemeinden mit ähnlicher Grösse:

Gemeinde	Einwohner/-innen per 31.12.2010	Maximalkompetenz Exekutive Liegenschaftsgeschäfte (in Franken)	Kompetenz Parlament ohne obligatorisches Referendum	
			Einmalige Ausgaben (in Franken)	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben (in Franken)
Baden (Indexierung der Ausgabenlimiten)	18'059	Kauf: 9'000'000 Verkauf: 6'000'000 beide mit Zustimmung der Finanzkommission	6'000'000	1'500'000
Wettingen	20'134	Kauf: 4'000'000 (gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrates im Rahmen von Landerwerbskrediten) Verkauf: Kompetenz des Einwohnerrates	4'000'000	400'000
Olten	17'172	Kauf: 2'500'000 Verkauf: 1'000'000	4'000'000	400'000
Zug	25'591	Kauf: 5'000'000 Verkauf: 1'000'000	5'000'000	500'000
Burgdorf	15'374	Verkauf: 500'000 Kauf: Stadtrat (= Legislative) hat Rahmenkredit von 2'000'000 beschlossen, innerhalb welchem der Gemeinderat «freie Hand» hat	über 1'000'000 stets nur fakultatives Referendum	über 200'000 stets nur fakultatives Referendum
Aarau (neue Werte gemäss GO-Entwurf)	19'652	Kauf: 5'000'000 Verkauf: 2'000'000	6'000'000	300'000

Weitere erwähnenswerte Revisionspunkte

- Anstelle von «Gemeinde(...)» werden die folgenden, seit Jahren gebräuchlichen Begriffe verwendet: Stadt, Stadtrat, Stadtschreiber, Stadtkanzlei, Stadtverwaltung usw.
- Einem Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission folgend hat der Einwohnerrat beschlossen, den Begriff «Stadtammann» neu durch den Begriff «Stadtpräsident» zu ersetzen. Diese Bezeichnung ist nach Meinung des Einwohnerrats weniger antiquiert und lässt sich auch in Bezug auf die weibliche Funktionsbezeichnung einfacher verwenden. Der Einwohnerrat hat diese Änderung im Wissen vorgenommen, dass im Gemeindegesetz nach wie vor der Ausdruck «Gemeindeammann» verwendet wird, und dass der Grosse Rat es vor ein paar Jahren explizit abgelehnt hatte, die Bezeichnung «Gemeindeammann» abzuändern. So soll es in Zukunft in Aarau einen Stadtpräsidenten oder eine Stadtpräsidentin geben.
- Konsequente Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann im Text des GO-Entwurfs.
- Im Kanton Aargau und in den aargauischen Gemeinden soll das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) am 1. Januar 2014 flächendeckend eingeführt werden. HRM2 vereinheitlicht schweizweit die massgeblichen Begriffe. Deshalb wird im vorliegenden Entwurf «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt (§§ 4 lit. c, 15 lit. a und 32 Abs. 2 lit. g GO-Entwurf).
- Neues Abstimmungsverfahren für die kommunale Initiative mit Gegenvorschlag: Von den beiden Vorlagen (Initiative und Gegenvorschlag) gilt gemäss aktueller Regelung (§ 10 GO) diejenige als angenommen, die das absolute Mehr an Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Offensichtlich kann nur einer Vorlage zugestimmt werden. Dieses Verbot des doppelten Ja, wie es früher im Bund praktiziert worden ist, ist vielfach kritisiert worden, weil es die Stimmen der Befürworter einer Reform in Ja-Stimmen für die Initiative und für den Gegenentwurf spaltet und so den Anhängern des geltenden Rechts unverhältnismässigen Einfluss einräumt. Zudem muss in Frage gestellt werden, ob dieser eine Satz in der Gemeindeordnung das Abstimmungsverfahren genügend klar regelt.

§ 10 GO-Entwurf übernimmt für städtische Abstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag neu das System des Bundes, welches die Chancengleichheit von Initiative und Gegenvorschlag und

somit den Anspruch auf eine unverfälschte Stimmabgabe gewährleistet.

- In verschiedenen Bestimmungen wird der Wortlaut an die Terminologie des Personalreglements für die Stadtverwaltung Aarau vom 14. September 1998 angepasst (z. B. §§ 24, 32 Abs. 2 lit. h, 34 Abs. 2 und 36 Abs.1 GO-Entwurf).
- Wird dem Einwohnerrat ein umfangreiches und bedeutendes Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt, so sind die Berichte und Anträge neu spätestens 35 Tage vorher zuzustellen (§ 16 Abs. 1^{bis} GO-Entwurf). Für die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht gilt die übliche Vorlaufzeit von 20 Tagen (§ 16 Abs. 1 GO), obwohl die genannten Kriterien an sich erfüllt wären. Die längere Frist ist aufgrund der unter grossem Zeitdruck stehenden Verwaltungsabläufe bei den genannten Geschäften praktisch nicht umsetzbar.
- Anpassungen im Bereich der offenen bzw. geheimen Abstimmungen an § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes als übergeordnetes Recht (§ 21 Abs. 2 GO-Entwurf).
- Es wird auf die explizit in der Gemeindeordnung verankerte Verpflichtung, die Einwohnerratsbeschlüsse auch in den Tageszeitungen zu veröffentlichen, verzichtet. Zukünftig erfolgen die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Stadt in den vom Stadtrat zu bestimmenden Medien (§ 26 GO-Entwurf). Aktuell sind dies das Amtsblatt, die Aargauer Zeitung sowie der Landanzeiger.
- Der Stadtrat wird verpflichtet, seine Stellungnahme zu Motions- bzw. Postulatsbegehren den Mitgliedern des Einwohnerrates vorweg schriftlich zuzustellen (§§ 27 Abs. 1^{ter} und 28 Abs. 1^{bis} GO-Entwurf). Die Information der Mitglieder des Einwohnerrates kann so verbessert werden.

Abstimmung über das Geschäft im Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat die revidierte Gemeindeordnung mit 42 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen gutgeheissen. Die Gründe für die sechs Gegenstimmen dürften darauf zurückzuführen sein, dass es Mitglieder des Einwohnerrates gegeben hat, die sich teils gegen eine Erhöhung der Finanzkompetenzen teils gegen die definitive Einführung von WOSA ausgesprochen haben.

Ja zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau

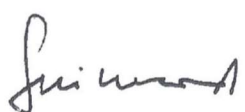
Empfehlung an die Stimmberechtigten

Stadtrat und Einwohnerrat empfehlen den Stimmberechtigten den folgenden Beschluss des Einwohnerrates vom 12. November 2012 zur Annahme durch ein **JA** auf dem Stimmzettel:

«Der Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau wird gutgeheissen.»

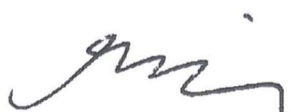
Aarau, 17. Dezember 2012

Der Stadtammann:



Dr. Marcel Guignard

Der Stadtschreiber:



Dr. Martin Gossweiler

Sind Sie interessiert an zusätzlichen Informationen?

Unter www.aarau.ch/aktuelleprojekte finden Sie die synoptische Darstellung der heute gültigen Gemeindeordnung und des Revisionsentwurfs sowie das Protokoll der Einwohnerratssitzung vom 12. November 2012.